

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Achte Ordnung**  
**zur Änderung der Ordnung**  
**der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**zur Regelung der Berufungsverfahren**  
**zur Besetzung von Professuren**  
**Vom 28. März 2019**

Aufgrund des Beschlusses des Senats vom 6. Februar 2019 erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungsordnung

### § 1

Die Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren vom 1. März 2010, die zuletzt durch Ordnung vom 10. Juli 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„<sup>4</sup>Potentielle Kandidatinnen, die in diesem Prozess erfasst wurden, sollen vom Dekanat rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht werden.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird der Satz 5.

b) In Abs. 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zentrum für“ die Wörter „Lehrerinnen- und“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des Zentrums für Lehrerbildung“ durch die Wörter „der Zentren“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin der Fakultät wird zu allen Sitzungen des Berufungsausschusses eingeladen und ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.“

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und folgender Satz 3 wird eingefügt:

„<sup>3</sup>Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sind grundsätzlich zu einem Probevortrag einzuladen.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 5 bis 8.

- e) Der bisherige Abs. 7 wird der Abs. 8 und in Satz 1 werden die Wörter „Die auswärtigen Gutachter und Gutachterinnen werden vom Berufungsausschuss bestimmt“ durch die Wörter „Im Anschluss an das Vorstellungsverfahren beschließt der Berufungsausschuss über die für die Liste in Aussicht genommenen Bewerber und Bewerberinnen und bestimmt die auswärtigen Gutachter und Gutachterinnen“ ersetzt.
  - f) Die bisherigen Abs. 8 und 9 werden die Abs. 9 und 10.
  - g) Der bisherige Abs. 10 wird der Abs. 11 und wie folgt geändert:
    - aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„<sup>2</sup>Beschlüsse nach Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Satz 1 und Abs. 10 Satz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Berufungsausschusses.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut von Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „Er“ wird durch die Wörter „Der Bericht“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Den gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 12 BayHSchPG zum Sondervotum berechtigten Mitgliedern der Fakultät ist durch das Dekanat Einsichtnahme in den Bericht zum Berufungsverfahren zu gewähren.“
    - b) In Abs. 2 wird bei Buchstabe j folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Dazu sind Ausführungen zu den spezifischen Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber zu machen sowie darüber, inwiefern diese Qualifikation nicht dem Anforderungsprofil der Ausschreibung entsprechen.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Mit der Übersendung der Eingangsbestätigung erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber Datenschutzhinweise einschließlich einer Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Bewerbung.“
  - b) In Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in ihrer Bewerbung eine Schwerbehinderung angezeigt haben, ist in dem Zwischenbescheid die gemäß § 164 Abs. 1 Satz 9 SGB IX erforderliche ausführliche Begründung aufzunehmen, warum sie nicht berücksichtigt wurden.“

## § 2

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, 28. März 2019

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident